

Entscheidung NetzDG0992022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.12.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 07.12.2022 beraten und am 14.12.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 130, 185 StGB und ist somit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

1. Sachverhaltsdarstellung

Zu prüfender Inhalt ist der Beitrag eines Nutzers, hier einem Betreiber eines regelmäßigen Inhalterstellers, der dieser am 13.09.2022 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Es handelt sich hierbei um einen Beitrag, im Stile eines „politischen“ Kommentars, in dem über eine unbestimmte Gruppierung von Menschen Äußerungen getätigt werden. Zum besseren Verständnis wird der Audiobeitrag des Nutzers hier textlich erneut aufgeführt:

Millionen von Fachkräften braucht unsere Wirtschaft. Immer mehr denn: "Es sind noch viel zu wenige", verkünden Regierungen in ihrem multikulturellen Mantra, getrieben von links und sekundiert von ideologisierten Wirtschaftsvertretern. Allesamt getragen von ihrem Wahn nach grenzenlosen Wachstum. Nur das Wachstum betrifft nicht Wirtschaft oder unseren Wohlstand oder unsere sozialen Frieden, sondern beschränkt sich auf die Lendenstärke der seit 2015 ankommenden "Fachkräfte", nennen wir sie einmal so.

Da wären einmal die 1.000 Gynäkologen, die Merkel höchst selbst ins Land geholt hat und von denen die künftigen Patientinnen, wenn sie nicht gerade narkotisiert sind, eine Armlänge Abstand zu halten haben.

Und weil unseren christlichen Kirchen die Priester ausgehen, hat man seitens der Regierungen als Ersatz gleich einmal tausende theologisch einwandfrei indoktrinierte Hassprediger als Ersatz nach Deutschland geholt.

Weil es in unserem Breiten viel zu wenige Juristen gab, war auch das Neuansiedelungsprogramm für nahöstliche Anwälte mit dem Spezialgebiet Scharia, die für ihr Recht und ihre Ordnung sorgen, höchst erfolgreich.

Getoppt wird diese Jubel(?)meldung nur von den Tausenden Machetenschmieden, die von Zeit zur Zeit die Schärfe ihrer Klinsen publikumsfreundlich in aller Öffentlichkeit an zufällig vorbeikommenden Probanden lebensecht testen.

Ja wer braucht die Tupperware Vertreter und ihre Kohlkopfhobeln, wenn man jeden Krautschädel mit der Machete besser sezieren kann?

Nicht zu vergessen sind die bestens ausgebildeten Chemie-Laboranten mit ihrem umfassenden Fachwissen in der Ecstasy-Herstellung

Da erblassen manch heimische Apotheker vor Neid, vor allem, wenn man an die Umsätze der Neo-Drogendealer denkt.

Und die ins Land geströmten Literaten, die ihre Ergüsse wie "Juden raus aus Palästina" an jede Hauswand schmieren, sind ein wahrer Quell der Freude für jeden Germanisten.

Noch mehr Fachkräfte brauchen wir, sind Sie nicht auch dieser Meinung?

2. Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 130, 185 StGB liegen hier jedoch nicht vor. Der Beitrag des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. § 130 StGB

In dem Beitrag ist keine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.1 StGB zu erkennen.

Danach macht sich strafbar, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert. Als Angriffsobjekt der Äußerung, die dem streitgegenständlichen Beitrag zugrunde liegt, kommen u.U. die als „Fachkräfte“ bezeichnenden Teile der Bevölkerung in Betracht – doch es lässt sich nur erahnen, welche Bevölkerungsgruppen gemeint sind. Eine Bestimmtheit ist nur schwer zu ermitteln, da aufgrund der

pauschalen Äußerungen nur vage Bevölkerungsteile erfasst werden und ein Bezug zu Muslimen im Allgemeinen nicht den Äußerungen an sich zu entnehmen ist. Der Post müsste jedoch auch eine der Tathandlungen verwirklicht haben. In Frage kommt zunächst das Aufstacheln zum Hass gem. § 130 Abs.1 Nr.1 Alt.1 StGB. Davon umfasst ist eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung (Fischer, StGB, 63./2016, § 130 Rn. 8). Zwar sind die Äußerungen insbesondere aufgrund der Anspielung an den muslimischen Glauben, zum Beispiel, als geschmacklos einzustufen, denn sie versuchen, bewusst zu polarisieren. Eine unmittelbare Aufforderung oder Aufstachelung ist ihr allerdings nicht unmittelbar zu entnehmen.

In Anbetracht der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung sind Äußerungen als Meinung zu verstehen, wenn zumindest auch eine Auslegungsvariante pro Meinungsfreiheit möglich ist. Dem Post kann nicht unmittelbar entnommen werden, dass zu Muslimen Hass zum Beispiel aufgerufen wird. Aus diesem Grunde scheidet auch die Tathandlung der Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gem. § 130 Abs.1 Nr.1 Alt.2 StGB. Die Äußerung gibt keine Handlungsmöglichkeiten vor, sondern ist für sich genommen nur Aussage nicht zugleich Aufforderung. Es fehlt mithin an einer Einwirkung eine erhöhte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen einen betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern, denn dem bloßen Erklärungswert der Aussage – ohne jegliche Interpretation der Umstände – kann dies nicht entnommen werden (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.5,5a).

Etwasige Motive, die man aufgrund der Gesamtumstände hineininterpretieren könnte, sind für die juristische Bewertung unerheblich.

Weiter ist auch keine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.2 StGB zu erkennen. Danach macht sich strafbar, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Obwohl sich der Ausschuss über die politische Zielrichtung des Nutzers bewusst ist, hat die Prüfung eines Postings isoliert und wertungsneutral zu erfolgen. § 130 Abs.7 StGB enthält wie nahezu alle Äußerungsdelikte des StGB eine sog. Sozialadäquanzklausel. In diesem Sinne wäre die Verwirklichung des Tatbestands durch die gegenständliche Äußerung auch im Einklang mit der Meinungsäußerungsfreiheit abzuwägen. In diesem Sinne stehen die - wenn auch grenzwertigen Äußerungen - unter dem Schutz des Art. 5 Abs.1 GG, da sie zumindest auch einer kritischen Auseinandersetzung zu dienen vermögen.

Insbesondere erfolgt die Äußerung im Rahmen einer polemischen und unsachlich pauschalisierenden politischen Meinungsbildung, sodass ein Zusammenhang zum politischen Zeitgeschehen zumindest möglich ist.

Es handelt sich hier wohl noch um grenzwertige politische Parolen – nicht jedoch um eine strafbare Äußerung.

Weitere Tatbestandsalternativen des § 130 StGB sind offensichtlich nicht einschlägig.

II. § 185 StGB

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Bei dem hier zum Streit stehenden Beitrag handelt es sich um eine Art von Meinungsäußerungen, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 GG unterfallen können. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und/oder der Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person oder einer bestimmten Personengruppe im Vordergrund steht. Die Äußerungen müssen sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts des Gesagten, betrachtet werden.

Da sich die Äußerungen aber auf eine nicht hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht (siehe BVerfG, Beschlüsse vom 17. Mai 2016; 1 BvR 257/14 und 1 BvR 2150/14), kann von einer Strafbarkeit nach §§ 185ff. StGB nicht ausgegangen werden.